

**Satzung der Gemeinde Uhdlingen-Mühlhofen über den Erlass der
Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung für den Bereich des
Bebauungsplans „Waldweg – Bayenwiesen“ Unteruhldingen im ergänzenden
Verfahren (§ 214 Abs. 4 BauGB)**

I. Anordnung einer Veränderungssperre

Zur Sicherung der Bauleitplanung für den Bereich des Bebauungsplans
„Waldweg – Bayenwiesen“ Unteruhldingen wird nachfolgende
Veränderungssperre angeordnet.

**II. Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans und der
Veränderungssperre**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans, wie auch der räumliche
Geltungsbereich der Veränderungssperre sind unverändert/identisch zu dem
Geltungsbereich, der Gegenstand der Beschlussfassungen vom 15.03.2022 war.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Veränderungssperre zur
Sicherung der Bauleitplanung für den Bereich des Bebauungsplanes „Waldweg
– Bayenwiesen“, Unteruhldingen umfasst die Flurstücke Nr. 252, 252/1, 253,
253/2, 253/3, 254/3, 273/1, 274, 274/2, 275, 275/3, 277, 278, 279/1, 279/2,
282, 282/2, 282/3, 282/5, 282/6, 282/7, 286, 286/2, 286/3, 286/4, 286/5, 287
und 287/3.

Der räumliche Geltungsbereich ist in nachfolgender Übersichtskarte ergänzend
zeichnerisch dargestellt:



III. Regelungen - Rechtswirkungen der Veränderungssperre - Inkrafttreten

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde in Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt: Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

(4) Die Veränderungssperre tritt rückwirkend zum 01.04.2022 in Kraft.

IV. Hinweise

1. Sollte die Veränderungssperre unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GemO), der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Uhltingen-Mühlhofen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 GemO).

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 GemO geltend machen.

2. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über das Entstehen und die Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Uhldingen-Mühlhofen, den 22.05.2023


Dominik Männle
Bürgermeister

